Verordnung des Regierungsrates zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung

vom 26. Oktober 1982 (Stand 1. Januar 2011)

§ 1 Departement *

[1] Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe obliegt, soweit er nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten ist, dem Departement für Justiz und Sicherheit.

[2] Das Departement kann insbesondere Weisungen für den Vollzug der Bestimmungen über den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen erlassen.

§ 2 Polizeikommando

[1] Das Polizeikommando ist zuständig für:

1. * Überwachung der Herstellung, des Handels und des Verbrauchs sowie Kontrolle der Lagerung und Sicherung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
2. * Erteilung und Widerruf von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände;
3. Überwachung der Beförderung von Spreng- und Zündmitteln;
4. Kontrolle der Verwendung und Vernichtung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
5. Bestimmung der Standorte der Sprengmittellager;
6. Abnahme von Bau und Einrichtung der Sprengmittellager und -magazine;
7. Abnahme der Prüfungen für den Erwerb von Spreng- und anderen Verwendungsausweisen, soweit nicht geeignete Organisationen der Wirtschaft zur Verfügung stehen;
8. Erteilung von Verkaufsbewilligungen gemäss Art. 10 Abs. 2 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes[1)];
9. Erteilung der Verkaufsbewilligungen von losem Schiesspulver durch Private;
10. Erteilung von Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche;
11. Abgabe der Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit von Bewerbern für Sprengausweise;
12. Entzug der Spreng- und anderer Verwendungsausweise sowie der Verkaufsbewilligungen;

1) SR 941.41

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

13. Sicherstellung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen bei Entzug der Spreng- und anderer Verwendungsausweise sowie der Verkaufsbewilligungen und bei Widerruf der Erwerbsscheine.

§ 3 * …

§ 4 Munizipalgemeinden[1)]

[1] Die Munizipalgemeinden erteilen die Bewilligung zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, die dem Vergnügen dienen.

[2] Sie sind für ihren Widerruf zuständig.

[3] Sie orientieren das Polizeikommando.

§ 5 Beizug von Experten

[1] Zur Durchführung der Prüfungen für Spreng- und andere Verwendungsausweise können ausgewiesene Fachleute beigezogen werden.

§ 6 Gebühren

[1] Für die Erteilung von Bewilligungen und Ausweisen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Verkaufsbewilligungen		Fr. 20 bis Fr. 200;
2.	Ausweise		Fr. 20;
3.	Prüfungen für Sprengausweise:		
	3.1.	Kat. A	Fr. 50;
	3.2.	Kat. B	Fr. 100;
	3.3.	Kat. C	Fr. 150;
4.	Erwerbsscheine		
	4.1.	Sprengmittel bis 5 kg und/oder 100 Sprengkapseln	Fr. 2;
	4.2.	Sprengmittel bis 25 kg und/oder 500 Sprengkapseln	Fr. 5;
	4.3.	Sprengmittel bis 50 kg und/oder 1 000 Sprengkapseln	Fr. 10;
	4.4.	Sprengmittel bis 100 kg und/oder 2 000 Sprengkapseln	Fr. 20;
	4.5.	Sprengmittel bis 500 kg und/oder 10 000 Sprengkapseln	Fr. 30;
	4.6.	Sprengmittel bis 1 000 kg und/oder 20 000 Sprengkapseln	Fr. 40;
	4.7.	Sprengmittel über 1 000 kg und/oder 20 000 Sprengkapseln	Fr. 50;
	4.8.	pyrotechnische Gegenstände bis 5 kg Bruttogewicht	Fr. 2;

1) Jetzt Politische Gemeinden.

4.9.	pyrotechnische Gegenstände über 5 kg bis 100 kg Bruttogewicht	Fr. 10;
4.10.	pyrotechnische Gegenstände über 100 kg Bruttogewicht	Fr. 50;
5.	besondere Kontrollen	Fr. 50 bis Fr. 200.

§ 7 Zusammenarbeit

[1] Die für den Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung zuständigen Stellen, die Baupolizeibehörden, das Industrie- und Gewerbeinspektorat und das Feuerschutzamt sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

[2] Pläne und andere Unterlagen für Bauten und Anlagen, in denen explosionsgefährliche Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Diese holt die Stellungnahme des Polizeikommandos ein.

§ 8 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft[1)].

[1)] Vom Bundesrat genehmigt am 7. Dezember 1982.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	26.10.1982	23.12.1982	Erstfassung	51/1982
§ 1	26.02.1991	01.01.1991	Titel geändert	9/1991
§ 2 Abs. 1, 1.	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 2 Abs. 1, 2.	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 3	21.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	38/2010